

Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Nutztierwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 23/2000) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juni 2001 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Nutztierwissenschaften“ beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Master-Grad
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Bewertung
- § 10 Prüfungstermine und -fristen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Zulassung zur Master-Prüfung
- § 16 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Studienprojekt
- § 19 Master-Arbeit
- § 20 Bestehen der Master-Prüfung, Notenbildung
- § 21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

Anhang: Liste der Wahlmodule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Nutztierwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Zweck der Prüfung

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums Nutztierwissenschaften haben die Studierenden gezeigt, dass sie:

- in der Lage sind, die vertieften Kenntnisse der Nutztierwissenschaften und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus in interdisziplinärer Sicht zu verbinden;
- das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten, anwenden und vermitteln können;
- die notwendigen Schlüsselqualifikationen besitzen, um den Anforderungen eines sich wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ begegnen zu können;
- die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für wissenschaftliches Arbeiten besitzen.

Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Eignung für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation nachgewiesen.

§ 3 Master-Grad

Bei Nachweis aller Voraussetzungen (siehe § 20) verleiht die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zum Master-Studium sowie die Organisation der Master-Prüfung und die damit zusammenhängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern der Fakultät besteht.

Der Ausschuss besteht aus:

1. drei hauptamtlichen Professorinnen/ Professoren, die an der Durchführung des Studienganges beteiligt sind,
2. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/ einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Studienganges,
3. einer/ einem Studierenden des Studienganges.

* Diese Ordnung wurde am 22. April 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratende Stimme. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gem. Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der/ des Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern eine Professorin/ einen Professor zur/ zum Vorsitzenden und je eine Professorin/ einen Professor zur Stellvertreterin/ zum Stellvertreter der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen, einschließlich der Beratung des Ergebnisses, teilzunehmen.

(6) Die/ Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die/ der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden grundsätzlich über die Dekanin den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät geleitet.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/ Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/ Prüfer und die Beisitzerinnen/ Beisitzer. Er kann die Bestellung der/ dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/ Prüfern werden Professorinnen/ Professoren und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/ Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professorinnen/ Professoren oder habilitierte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/ zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Master-Studiengang Nutztierwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule innerhalb der Europäischen Union erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung von Kreditpunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erfolgt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Master-Studiengang an einer Fachhochschule oder an einer Universität außerhalb der Europäischen Union oder in einem anderen universitären Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Master-Studiums Nutztierwissenschaften an der Humboldt-Universität entsprechen.

(3) Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im Bachelor-Studium anerkannt wurden, ist nicht möglich.

(4) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gibt Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Ein Modul entspricht einer Arbeitsbelastung von 180 Zeitstunden, darunter 60 Kontaktstunden. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Anzahl, Art und Abfolge der Module regelt die Studienordnung.

(2) Jedem Modul ist eine Anzahl von sechs Kreditpunkten zugeordnet, die der Kandidatin/ dem Kandidaten nach bestandener Prüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Kreditpunkte ist kompatibel mit dem ECTS.

(3) Der zu absolvierende Umfang an Kreditpunkten beträgt 120, die sich wie folgt aufteilen: 90 Kreditpunkte werden aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht. Davon stammen 30 Kreditpunkte aus Pflichtmodulen, 30 aus Wahlpflichtmodulen, 12 Kreditpunkte aus dem Studienprojekt und 18 Kreditpunkte aus Wahlmodulen.

(4) Optionaler Bestandteil des Studiums ist ein Studienprojekt. Das Studienprojekt entspricht einem Umfang von zwei Modulen (12 Kreditpunkte). Wird das Studienprojekt abgewählt, so sind an seiner Stelle zwei Wahlmodule aus der Liste der Wahlmodule dieses Studiengangs nachzuweisen.

(5) Das Studium schließt mit der Anfertigung einer Master-Arbeit ab. Die Master-Arbeit entspricht dem Umfang von fünf Modulen (30 Kreditpunkte bzw. einem Arbeitsaufwand von 900 Zeitstunden Arbeitsaufwand).

(6) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich Master-Arbeit.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen erbracht werden. Ein Aufspalten einer Prüfung in mehrere Teilprüfungen ist nicht zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/ eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/ Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündli-

chen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Hochschulangehörige können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/ Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/ Kandidaten.

(4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüferin/ Der Prüfer bzw. die Prüferinnen/ Prüfer informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die jeweils festgelegte Prüfungsform.

(6) Weist eine Studentin/ ein Student nach, dass sie/ er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen beziehungsweise Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/ dem Studenten und der Prüferin/ dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht werden können.

(7) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag der/ des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Zustimmung der Prüferin/ des Prüfers sowie der Beisitzerin/ des Beisitzers vorliegt bzw. die Zustimmung der Prüferinnen/ Prüfer vorliegt.

§ 9 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/ Prüfern festgelegt. Sind an einer Prüfung mehrere Prüferinnen/Prüfer beteiligt, erfolgt eine gemeinschaftliche Bewertung.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

- 5 = nicht ausreichend
 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Für die Umrechnung in die ECTS-Notenskala ist folgende Zuordnungsvorschrift zu verwenden:

- 1,0 - 1,5 = A (excellent)
 1,6 - 2,0 = B (very good)
 2,1 - 3,0 = C (good)
 3,1 - 3,5 = D (satisfactory)
 3,6 - 4,0 = E (sufficient)
 4,1 - 5,0 = F (fail)

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ (E) bewertet wurde.

§ 10 Prüfungstermine und -fristen

(1) Die Prüfungen werden im zeitlichen Zusammenhang mit dem Modulstudium begleitend in der Regel zweimal im Jahr abgehalten. Termine für sonstige Prüfungsleistungen und für Wiederholungsprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von den jeweiligen Prüfern in Absprache mit den Studierenden festgesetzt.

(2) Der Teilnahme an einer Prüfung in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Die Anmeldung zu den Prüfungen in den Wahlmodulen ist direkt mit den Prüferinnen/ Prüfern zu organisieren.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des darauf folgenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Die Orte und Zeiten der Prüfungen sowie die Anmeldefristen werden durch Aushang am Prüfungsbüro bekannt gegeben.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung hat innerhalb von zwei Fachsemestern zu erfolgen.

(4) Hat sich eine Studierende/ ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die beste erzielte Note.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/ der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/ er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen und kann in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/ Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ ein Kandidat das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/ der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden und ihr/ ihm Gelegenheit zum Gehör gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung eine Täuschung begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/ Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 15 Zulassung zur Master-Prüfung

Zur Master-Prüfung ist zugelassen, wer in dem Master-Studiengang Nutztierwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

§ 16 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gem. Abs. 2, die studienbegleitend durchgeführt werden, einer Master-Arbeit und wahlweise aus einem Studienprojekt.

(2) Prüfungen sind in folgenden Modulen abzulegen:

- a) fünf Pflichtmodule (PM):
- Züchtungsmethodik (PM 1)
 - Stoffwechsel und Ernährungsphysiologie (PM 2)
 - Tierhaltungssysteme (PM 3)
 - Biometrie und Versuchswesen I (PM 4)

- Institutionen- und Politische Ökonomie I (Grundlagen und Anwendung) (PM 5)

b) drei Wahlpflichtmodule (WPM) der Nutztierwissenschaften aus der folgenden Liste:

- Molekulare Tierzüchtung (WPM 1)
- Populationsgenetik (WPM 2)
- Ernährungssysteme landwirtschaftlicher Nutztiere (WPM 3)
- Futtermittelkunde (WPM 4)
- Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung (WPM 5)
- Tierproduktion in den Tropen und Subtropen (WPM 6)
- Produktionsökologie landwirtschaftlicher Nutztiere (WPM 7)
- Tierhygiene und Tiergesundheitslehre (WPM 8)
- Spezielle Probleme der Weidewirtschaft (WPM 9)

c) zwei Wahlpflichtmodule der Agrarökonomie aus folgender Liste:

- Strategisches Marketing im Agribusiness (WPM 10)
- Kommunikation und Kooperation (WPM 11)
- Agrarstruktur und ländlicher Raum (WPM 12)
- Bewertung von Wirtschafts- und Agrarpolitiken (WPM 13)
- Betriebswirtschaftliche Entscheidungsmodelle (WPM 14)
- Umwelt- und Ressourcenökonomie II (WPM 15)

d) drei Wahlmodule (WM):

Wahlmodule können aus folgendem Angebot gewählt werden:

- der im Anhang aufgeführten Liste der nutztierwissenschaftlichen Wahlmodule
- den unter Buchstaben b) und c) angeführten Modulen, sofern sie nicht als Wahlpflichtmodule gewählt wurden
- dem fachübergreifenden Angebot von dem Master-Studium gleichwertigen Studiengängen anderer Fakultäten oder Universitäten (maximal 1).
- Wurde das Studienprojekt gem. § 7 Absatz 4 abgewählt, so sind an seiner Stelle zwei weitere Wahlmodule aus der Liste der Wahlmodule dieses Studiengangs nachzuweisen.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu jeder Modulprüfung im Prüfungsbüro an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung.

§ 18 Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine optionale Studienleistung, die als Gruppenarbeit von den Studierenden innerhalb eines Semesters des zweiten Studienjahres angefertigt wird. Es entspricht dem Umfang von zwei Modulen. Das Studienprojekt wird durch eine schrift-

liche Ausarbeitung sowie ein Kolloquium abgeschlossen, in dem die wichtigsten Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren sind. Die Dauer des Vortrages beträgt maximal 30 Minuten je Teilnehmerin/ Teilnehmer.

(2) Die Themenausgabe und die Betreuung des Studienprojektes erfolgen durch eine oder mehrere Hochschullehrerin/ Hochschullehrerinnen/ einen oder mehrere Hochschullehrer der Fakultät. Sind mehrere Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer beteiligt, ist eine verantwortliche Betreuerin/ ein verantwortlicher Betreuer zu benennen. Die Themenausgabe ist dem Prüfungsbüro anzuzeigen.

(3) Die Bewertung des Studienprojektes wird durch die (verantwortliche) Betreuerin/ den (verantwortlichen) Betreuer vorgenommen. Die individuellen Leistungen der Studierenden sind kenntlich zu machen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums werden im Verhältnis 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zu der Projektnote zusammengefasst.

§ 19 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit schließt das Master-Studium ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/ der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Master-Arbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt.

(2) Anfertigung und Verteidigung der Master-Arbeit können auf Antrag der/des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Master-Arbeit umfasst fünf Module und entspricht 30 Kreditpunkten. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt sechs Monate ab Ausgabe des Themas. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Monate nicht überschreiten.

(4) Das Thema der Master-Arbeit ist dem Modulkatalog dieses Studiengangs zu entnehmen. Es kann von jeder/ jedem Prüfungsberechtigten gem. § 5 vergeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit sowie die Erstgutachterin/den Erstgutachter bzw. die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter zu machen. Die Erstgutachterin/ der Erstgutachter vergibt das Thema und ist gleichzeitig Betreuerin/ Betreuer der Master-Arbeit.

(5) Die Themenausgabe erfolgt ab dem zweiten Studienjahr. Der Zeitpunkt der Themenvergabe sowie das Thema sind im Prüfungsbüro aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Themenvergabe und -bearbeitung ist das Bestehen sämtlicher Pflichtmodule gemäß § 16, Absatz 2, Buchstabe a). Das Thema kann auf Antrag der/ des Studierenden einmalig innerhalb der

ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit geändert werden.

(6) Die mündliche Verteidigung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit. Sie dauert maximal 60 Minuten. Die Organisation der Verteidigung obliegt der Verantwortung der Gutachterinnen/ der Gutachter.

(7) Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren im Prüfungsbüro einzureichen.

(8) Die Master-Arbeit wird von der Erstgutachterin/ dem Erstgutachter sowie von der Zweitgutachterin/ dem Zweitgutachter bewertet. Weichen die Noten der beiden Gutachterinnen/ Gutachter voneinander ab, so wird ein ungewichteter Notendurchschnitt gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der schriftlichen Leistung und der mündlichen Verteidigung, wobei ein Gewichtungsverhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zugrunde liegt.

§ 20 Bestehen der Master-Prüfung; Notenbildung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Jede der in §16 Abs. 2 genannten Prüfungen wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
2. Das Studienprojekt und die Master-Arbeit wurden mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Master-Prüfung errechnet sich als Mittelwert aus den Prüfungsnoten der Module, des Studienprojektes und der Master-Arbeit. Bei der Mittelwertberechnung erhalten die Prüfungsnoten folgende Gewichtungsfaktoren:

- Pflichtmodule (§16 Absatz 2, Buchstabe a): Gewichtungsfaktor 1,0
- Wahlpflichtmodule (§16 Absatz 2, Buchstaben b) und c): Gewichtungsfaktor 1,0
- Wahlmodule (§16 Absatz 2, Buchstabe d): Gewichtungsfaktor 1,0
- Studienprojekt (§ 18): Gewichtungsfaktor 2,0
- Master-Arbeit: Gewichtungsfaktor 5,0.

Die Gesamtnote wird ohne Rundung mit einer Nachkommastelle ermittelt.

(3) Wird eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen bei Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist die Kandidatin/ der Kandidat von weiteren Prüfungen im Master-Studiengang Nutztierwissenschaften auszuschließen. Hierüber erteilt die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/ dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält

und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 21 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie/ er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält die Zahl der Kreditpunkte der absolvierten Module, die Noten der einzelnen Modulprüfungen in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen, dem Studienprojekt und der Master-Arbeit sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin/vom Dekan und der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/ dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin/ vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Auf Antrag der Studentin/ des Studenten werden eine englischsprachige Fassung der Master-Urkunde und des Master-Zeugnisses ausgestellt. Das Zeugnis enthält Leistungsangaben gemäß der ECTS-Notenskala.

§ 22 Übergangsregelungen

Für Studierende des Master-Studienganges Nutztierwissenschaften besteht (einmalig) die Möglichkeit, in den Diplomstudiengang "Agrarwissenschaften" an der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät zu wechseln. Es gilt §12 Abs. 2 der entsprechenden Diplomprüfungsordnung vom 07. Januar 1994.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Sie gilt zunächst bis zum Ende des WS 2005/2006. Die Erfahrungen mit dem Master-Studium sind zu evaluieren im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes, die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten sowie das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

**Anhang: Liste der nutztierwissenschaftlichen
Wahlmodule***

- WM 1 Angewandte Ökosystemanalyse
- WM 2 Bauen auf dem Lande
- WM 3 Biometrie und Versuchswesen II
- WM 4 Experimente und Analysen zur speziellen
Tierzüchtung
- WM 5 Grundfuttermanagement
- WM 6 Methoden zur Qualitätsbeurteilung von
Futtermitteln
- WM 7 Pferdezüchtung, -ernährung und -haltung
- WM 8 Populationsanalysen
- WM 9 Produktionssysteme der Viehwirtschaft
verschiedener wirtschaftlicher Standorte
- WM 10 Reproduktionsbiologie landwirtschaftlicher
Nutztiere
- WM 11 Spezielle Tierernährung am tropischen
Standort
- WM 12 Weidemanagement und Futterressourcen
am tropischen Standort
- WM 13 Zucht, Ernährung und Haltung von Heim-
und Pelztieren
- WM 14 Züchtungsbiologie

* Diese Liste entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der
Genehmigung dieser Ordnung und unterliegt einer
ständigen Aktualisierung.